

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG)

A. Zielsetzung

Die bisherige Rechtsgrundlage für die Statistik der Bautätigkeit, das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und der Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978, soll durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) ersetzt werden. Ziele der Neufassung sind die Anpassung des Gesetzes an die von den Ländern in den letzten Jahren vorgenommenen Vereinfachungen im Bauordnungsrecht sowie die Überprüfung der Erhebungsmerkmale. Gleichzeitig soll die Rechtsgrundlage an die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes angepaßt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die von den Ländern eingeführten neuen Verfahren im Bauordnungsrecht. Die Kataloge der Erhebungsmerkmale werden konkretisiert und entsprechend den Ergebnissen des von der Bundesregierung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung der amtlichen Statistik beauftragten erweiterten Abteilungsleiterausschusses gekürzt. Diese Ergebnisse sind bereits befristet durch die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 umgesetzt worden. Im Aufbau wird das Gesetz den nach Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 erlassenen Statistikgesetzen angeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kürzung der Erhebungskataloge der Baugenehmigungs-, Baufertigstellungs- und Bauabgangsstatistik werden zu Einsparungen bei den statistischen Ämtern führen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von 310 000 DM, davon 8 000 DM beim Bund und 302 000 DM bei den Ländern.

E. Sonstige Kosten

Die von der Auskunftspflicht Betroffenen werden durch die Maßnahmen entlastet, da sich der Umfang der anzugebenden Daten spürbar verringert.

Die Kürzungen führen auch zu Einsparungen bei den Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) – 840 01 – Sta 10/97

Bonn, den 3. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau
und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz –
HBauStatG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städte-
bau.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Anordnung als Bundesstatistik**

(1) Zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Bautätigkeitsstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bautätigkeitsstatistik umfaßt die Erhebung

1. der Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigung, der Zustimmung oder der Baufreigabe in Kenntnisgabe-, Anzeige- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren,
2. der Baufertigstellungen,
3. des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang) und
4. der Bauabgänge.

§ 2**Erhebungseinheiten**

(1) Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfassen alle genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Nicht einbezogen werden Baumaßnahmen für ausschließlich sonstigen Nutzraum bis zu 350 Kubikmeter Rauminhalt oder bis zu 35000 Deutsche Mark veranschlagte Kosten.

(2) Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 erfassen alle Gebäude und Gebäudeteile, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken geändert wird.

§ 3**Erhebungsmerkmale**

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind

1. Bauherren nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentlichen Bauherren, Organisationen ohne Erwerbscharakter;

2. Monat und Jahr der Genehmigung, der Zustimmung oder der Baufreigabe in Kenntnisgabe-, Anzeige- und Genehmigungsfreistellungsverfahren;
3. Lage des Baugrundstücks nach Gemeinde und Gemeindeteil;
4. Art der Baumaßnahme nach Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden;
5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude nach Art; Wohnfläche und sonstige Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;
6. bei Neubau zusätzlich Zahl der Vollgeschosse, Rauminhalt, konventionelle Bauart oder Fertigteilbau, überwiegend verwendeter Baustoff; Art der Beheizung und vorgesehene Heizenergie; bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume;
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zusätzlich bisheriger Zustand sowie Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken;
9. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme.

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind

1. Änderungen seit Baugenehmigung;
2. Monat und Jahr der Fertigstellung.

(3) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind

1. Baugenehmigung erloschen;
2. Stand der Baumaßnahme am Jahresende nach nicht begonnen, begonnen; bei Neubau zusätzlich, ob unter Dach.

(4) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind

1. Eigentümer nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentlichen Eigentümern, Organisationen ohne Erwerbscharakter;
2. Monat und Jahr des Abgangs, der Abbruchgenehmigung oder -anzeige;
3. Lage des Gebäudes nach Gemeinde, Gemeindeteil;
4. Art und Baujahr des Gebäudes;
5. Umfang, Art und Ursache des Abgangs; bei Nutzungsänderung zusätzlich Durchführung einer Baumaßnahme;

6. Größe des Abgangs nach Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche, Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Bauscheinnummer, Aktenzeichen;
2. Straße und Hausnummer des Baugrundstücks;
3. Name und Anschrift des Bauherrn für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und des Eigentümers für die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;
4. bei Wiedererrichtung eines Gebäudes zusätzlich Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes und Meldung zur Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.

§ 5

Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat, die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember durchgeführt.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind die Bauaufsichtsbehörden sowie für die Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Abs. 3 auch die Gemeinden, für die Angaben nach § 3 Abs. 4 auch die Eigentümer und Gemeinden. Das Nähere regeln die Länder.

§ 7

Anschriftenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen der kenntnisgabe- und anzeigepflichtigen sowie einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Bauvorhaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 übermitteln die Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden den statistischen Ämtern der Länder Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens. Das Nähere regeln die Länder.

§ 8

Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden und für kreisfreie Städte ist zum Ende des Kalenderjahres von den statistischen Ämtern der Länder mit den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik der Be-

stand an Wohngebäuden, der Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume und der Bestand an Räumen und Wohnfläche fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung festgestellt worden ist.

§ 9

Verwendung von Merkmalen

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

(3) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter der Länder die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 7 und aus Nummer 6 die Zahl der Vollgeschosse zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 4 Nr. 1 und 2 zur Bildung von Auswahlbezirken nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Für die Stichproben dürfen 20 vom Hundert der Auswahlbezirke nach mathematischen Zufallsverfahren ermittelt werden. Die Merkmale für die Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 dürfen zusammen mit den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift des Bauherrn sowie Straße und Hausnummer des Baugrundstücks für die Auswahl von zu Befragenden für die Statistik der Mieten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik verwendet werden. Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 sowie Abs. 2 dürfen zusammen mit den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift des Bauherrn für die Auswahl geeig-

neter zu Befragender für die Statistik der Baupreise nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und der Fortschreibung des Gebäudebestandes, 2. BauStatG, vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), ist überarbeitungsbedürftig. Gründe sind insbesondere die Berücksichtigung der von den Ländern vorgenommenen Vereinfachungen im Baugenehmigungsverfahren, die Angleichung der Kataloge der Erhebungsmerkmale an den aktuellen Bedarf und die Schaffung der Möglichkeit, bestimmte Merkmale der Bautätigkeitsstatistik für Zwecke der Mieten- und Baupreisstatistik sowie als Grundlage für künftige Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben zu verwenden. Gleichzeitig soll das Gesetz an die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 angepaßt werden.

Das Gesetz regelt wie bisher die Erhebungen der Baugenehmigungen, der Baufertigstellungen, des Bauüberhangs und der Bauabgänge sowie die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes. Die Weiterführung aller Erhebungen der Statistik der Bautätigkeit ist notwendig, da sie unentbehrliche Informationen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft bereitstellen; die Ergebnisse finden insbesondere Verwendung in der Konjunktur- und Wohnungspolitik, in der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Mehrere Länder haben in den letzten Jahren mit dem Ziel der Vereinfachung des Bauordnungsrechts Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen durch Kenntnisgabe-, Anzeige- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ersetzt. Um die vollständige Erfassung aller Hochbaumaßnahmen sicherzustellen, waren bereits durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 6. Juni 1994 alle hinzugekommenen Bauordnungsverfahren mit den in den Ländern verwendeten Bezeichnungen in den § 2 des 2. BauStatG aufgenommen worden. Die neuen Verfahren haben wesentlichen Einfluß auf die Durchführung der Erhebungen der Bautätigkeitsstatistik in den betreffenden Ländern.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die Ergebnisse der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik im Jahre 1995, durch die die amtliche Statistik auf das absolut Notwendige beschränkt werden sollte. Mit der Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 ist für die Bautätigkeitsstatistik bereits eine Reihe von Erhebungsmerkmalen ausgesetzt worden. In diesem Umfang werden nun in den Erhebungen der Baugenehmigungen und der Bauabgänge gegenüber dem noch geltenden 2. BauStatG

Teile der Kataloge der Erhebungsmerkmale entfallen. Die Datenanforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die Bautätigkeitsstatistik sind berücksichtigt, so daß die monatlichen Konjunkturstatistiken zur Bautätigkeit im bisherigen Umfang erstellt werden können.

Der geänderte Titel des Gesetzes dient der Klarstellung. Er weist darauf hin, daß sich die Bautätigkeitsstatistik auf den Hochbau und die Fortschreibung des Bestandes auf Wohngebäude und Wohnungen beschränkt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Regelung nennt die Ziele der Bautätigkeitsstatistik und ordnet vier Erhebungen an.

Die Erhebung unter Absatz 2 Nr. 1 umfaßt die Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigung und Zustimmung sowie der Baufreigabe in Kenntnisgabe-, Anzeige- und Genehmigungsfreistellungsverfahren. Die Erhebung liefert Frühindikatoren für den Konjunkturverlauf in der Bauwirtschaft; sie ist seit langem unter der Bezeichnung Baugenehmigungsstatistik bekannt. Die nach Einführung der neuen Bauordnungsverfahren nicht mehr voll zutreffende Bezeichnung Baugenehmigung wird mangels griffiger neuer Kurzbezeichnung im folgenden weiterverwendet. Auch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder beabsichtigen, die Bezeichnung „Baugenehmigungsstatistik“ weiterhin bei der Veröffentlichung der Ergebnisse zu verwenden.

Die Erhebung der Baufertigstellungen übernimmt die in der Baugenehmigungsstatistik erfaßten Baumaßnahmen mit Merkmalen. Da sie den Zugang von zusätzlichem Wohnraum nachweist, hat sie besondere Bedeutung für die Wohnungspolitik. Die Ergebnisse werden auch verwendet, um den Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen, der jeweils in der letzten Gebäude- und Wohnungszählung festgestellt worden ist, amtlich fortzuschreiben.

Die Ermittlung des Bauüberhangs, d.h. der genehmigten, aber am Jahresende noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen, liefert zusätzlich zur Erhebung der Baugenehmigungen Informationen über die Lage der Bauwirtschaft und das Fertigstellungsergebnis des Folgejahres. Die Erhebung wird auch für die Erstellung zuverlässiger Jahresergebnisse der Fertigstellungsstatistik verwendet, da gleichzeitig mit der Ermittlung des Bauüberhangs am Jahresende die bis dahin nicht gemeldeten Fertigstellungen von Baumaßnahmen festgestellt und erfaßt werden.

Die Erhebung der Bauabgänge berichtet über Abgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie über Nutzungsänderungen von Wohn- zu Nichtwohn-

zwecken und umgekehrt. Die Erhebungsergebnisse sind auch für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes jeweils am Jahresende erforderlich.

Zu § 2

Die Vorschrift nennt die Erhebungseinheiten. Erhebungseinheiten der Genehmigungs-, Fertigstellungs- und Bauüberhangsstatistik sind alle Hochbaumaßnahmen, deren Zulässigkeit aus einem behördlichen Verfahren folgt. In der Erhebung der Baugenehmigungen bleiben Baumaßnahmen von geringer Größe mit ausschließlich sonstigem Nutzraum, also ohne Wohnraum, unberücksichtigt. Erhebungseinheiten der Abgangserhebung sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken wechselt.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält für die angeordneten Erhebungen die Erhebungsmerkmale. Die vorgesehenen Merkmale der Bautätigkeitsstatistik dienen vor allem der Analyse von bau-, wohnungs- und energiewirtschaftlichen sowie bautechnischen Entwicklungen.

Die Baugenehmigungsstatistik liefert durch die Erhebung von Bauherren nach Gruppen sowie Lage, Art und Umfang der Bauvorhaben vor allem Daten für den Verlauf der Baukonjunktur und den zu erwartenden Zuwachs an Wohnraum. Gegenüber dem 2. BauStatG entfallen aus Einsparungsgründen einige Merkmale. Es handelt sich um Merkmale, die entweder nicht im Rahmen der Bauordnungsverfahren anfallen, für die in der Vergangenheit kein oder nur ein geringer Bedarf festgestellt worden ist oder die sich aus anderen Merkmalen oder aus anderen Quellen annähernd ermitteln lassen. Dazu gehören Stellung im Beruf bei natürlichen Personen, städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück, Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung, Zahl und Art der Kraftfahrzeugstellplätze, Klimaanlage, Unterkellerung und Art der Abwasseranlage, Ausstattung sowie vorgesehene Rechtsform der Nutzung der Wohneinheiten.

Die Erhebung der Baufertigstellungen basiert auf der Erhebung der Baugenehmigungen. Sie übernimmt die dort erfaßten Merkmale, soweit keine Änderungen gemeldet werden, und fügt den Zeitpunkt der Fertigstellung hinzu.

Die Feststellung des Bauüberhangs am Jahresende liefert Informationen über den Baufortschritt der genehmigten Baumaßnahmen. Mit dem Merkmal „unter Dach“ wird erfragt, ob der Rohbau fertiggestellt ist.

Die Erhebung der Gebäudeabgänge nach Art, Größe, Alter, Lage, Ursache und Eigentümergruppen weist Änderungen im Gebäude- und Wohnungsbestand nach. Gegenüber dem 2. BauStatG entfällt die Merkmalsgruppe „Städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück“.

Das Merkmal Gemeindeteil kann nur für Gemeinden aufbereitet werden, die über ein amtliches Gemeindeteilverzeichnis verfügen.

Zu § 4

Die Erhebung der angegebenen Hilfsmerkmale ist im Interesse einer vollständigen und fehlerfreien Erfassung der Erhebungseinheiten sowie zur Ausräumung von Unklarheiten und Mißverständnissen notwendig. Name und Anschrift des Bauherrn bei Baugenehmigungs-, Fertigstellungs- und Bauüberhangserhebung sowie des Eigentümers bei der Abgangsstatistik sind erforderlich, weil die statistischen Ämter der Länder in den Fällen, in denen die Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden über keine oder unvollständige Angaben verfügen, an den Bauherrn bzw. den Eigentümer direkt herantreten müssen. Straße und Hausnummer des Baugrundstücks werden benötigt für die Verwendung der Daten durch die statistischen Ämter der Länder und durch die Gemeinden innerhalb abgeschotteter Statistikstellen.

Zu § 5

Die Erfassung der Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und der Bauabgänge im Monatsrhythmus ist insbesondere zur Erstellung kurzfristiger Konjunkturstatistiken zur Bautätigkeit erforderlich. In dieser Periodizität bestehen auch Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft.

Zu § 6

Diese Vorschrift legt die Auskunftspflicht fest und nennt allgemein die in Frage kommenden Auskunftspflichtigen. Die Länder werden die ihren bauordnungsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden, spezifischen Regelungen schaffen, um eine vollständige Erfassung der Erhebungseinheiten und der Erhebungsmerkmale sicherzustellen.

Zu § 7

Die auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden können nur insoweit zu Auskünften herangezogen werden, als sie Einsicht in die Bauunterlagen zu nehmen haben. Bei Bauvorhaben, über die aufgrund des zur Anwendung kommenden Bauordnungsverfahrens keine oder unvollständige Angaben von den Bauaufsichtsbehörden oder Gemeinden zu erhalten sind, ist es erforderlich, daß die statistischen Ämter die fehlenden Angaben beim Bauherrn direkt einholen. Durch landesrechtliche Vorschriften soll in diesen Fällen die Übermittlung der Anschrift des Bauherrn an das statistische Amt des Landes geregelt werden.

Zu § 8

Zwischen den in größeren zeitlichen Abständen stattfindenden Gebäude- und Wohnungszählungen wird der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen mit Hilfe der Statistiken der Baufertigstellungen und Bauabgänge fortgeschrieben. Die Fortschreibung

des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes wird gesetzlich geregelt, um eine nach Methode und Inhalt einheitliche Fortschreibung im ganzen Bundesgebiet sicherzustellen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift ermöglicht die Übermittlung von Tabellen mit sog. Tabelleneinsen an oberste Bundes- und Landesbehörden gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

Zu Absatz 2

Gemäß § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz bedarf die Übermittlung von Einzeldatensätzen an Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle einer besonderen Regelung im Fachstatistikgesetz. Die Regelung soll den Gemeinden, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, ihre kleinräumigen Gliederungssysteme auf aktuellem Stand zu halten und statistische Gebäudebestandsverzeichnisse, die unter Verwendung von Verwaltungsdaten in den abgeschotteten Statistikstellen geführt werden, mit den Ergebnissen der amtlichen Bautätigkeitsstatistik zu koordinieren. Die nur befristet zur Verfügung stehenden Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer werden zum Auffinden der zugehörigen Blockseite in kleinräumigen Gliederungssystemen und der Grundstücksadresse in statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen benötigt.

Zu Absatz 3

Auswahlgrundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben sind in der Regel die Ergebnisse der letzten Gebäude- und Wohnungszählung. Stichproben, die meist mit mehrjährigem Abstand zu der Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt werden, bedürfen der Korrektur um die in der Zwischenzeit hinzugekommenen und die aus der Nutzung ausgeschiedenen Gebäude und Wohnungen.

Zu Absatz 4

Die Regelung schafft die Möglichkeit, den Kreis der Auskunftgebenden für die Statistik der Mietpreise entsprechend dem Zu- und Abgang von Wohnungen zu ergänzen. Des weiteren sollen über die Merkmale der Bautätigkeitsstatistik Auskunftgebende ermittelt werden, mit deren Hilfe die Wägungsschemata der Statistik der Baupreise an Änderungen der Kostenstruktur angepaßt werden.

Zu § 10

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes erfordern wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den statistischen Ämtern und der Vorbereitung landesrechtlicher Vorschriften einen Mindestabstand zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes von etwa einem halben Jahr. Um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahresergebnissen der Bautätigkeitsstatistik zu gewährleisten, kommt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nur der Jahresanfang in Frage.

C. Kosten

Die Kürzung der Erhebungskataloge der Baugenehmigungs-, Baufertigstellungs- und Bauabgangsstatistik werden zu Einsparungen bei Datenerhebung und Datenaufbereitung der statistischen Ämter führen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von 310 000 DM, davon 8 000 DM beim Bund und 302 000 DM bei den Ländern.

D. Sonstige Kosten

Die von der Auskunftspflicht betroffenen Behörden, Unternehmen und privaten Haushalte werden durch die Maßnahmen entlastet, da sich der Umfang der anzugebenden Daten verringert. Wegen der geringen finanziellen Auswirkung der Reduzierung der Erhebungskataloge sind die Einsparungen bei den Unternehmen allerdings nicht zu beziffern. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Zustimmung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen,“.

Begründung

Mit der Regelung sollen zum einen auch die Vorhaben erfaßt werden, für die die Länder neue Verfahren eingeführt haben. Hierzu werden die derzeit vorhandenen Verfahrensvarianten – Kenntnisgabe-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungsverfahren – aufgezählt. Zum anderen soll der Zeitpunkt der Erfassung festgelegt werden.

Die Aufzählung der verschiedenen Verfahrensvarianten erscheint nicht zweckmäßig, weil bei neuen Verfahrensvarianten oder auch nur anderer Bezeichnung für die Verfahren (erneuter) Streit darüber entstehen kann, ob die Vorhaben von der Hochbaustatistik erfaßt werden; ggf. ist wieder eine Gesetzesänderung erforderlich. Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet durch die Bezugnahme auf die landesrechtlichen Vorschriften diese Probleme.

Als maßgeblichen Zeitpunkt der Erfassung nennt § 1 Abs. 2 Nr. 1 denjenigen der Baufreigabe in Kenntnisgabe-, Anzeige- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren. Beim bayerischen Genehmigungsfreistellungsverfahren handelt es sich beispielsweise aber um eine echte Baugenehmigungsfreiheit, so daß es einen Zeitpunkt der „Baufreigabe“ nicht gibt, sondern nur einen Zeitpunkt des zulässigen Baubeginns. Im übrigen scheint die Regelung durch die Verwendung des Begriffs „Baufreigabe“ von der sogenannten Schlußpunkttheorie auszugehen. Diese hat aber beispielsweise der bayerische Landesgesetzgeber in Anlehnung an die einschlägige Vorschrift der baden-württembergischen Bauordnung und im Anschluß an die Aufgabe der Schlußpunkttheorie durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – BayVGH – (BayVGH, GS, Beschluß vom 18. März 1993, BayVBl. 1993, 370ff.) durch die Neufassung des Artikels 79 Abs. 1 aufgegeben.

Deshalb sollte in der Regelung auf den Zeitpunkt Bezug genommen werden, zu dem sie aufgrund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen. Diese Formulierung berück-

sichtigt die jeweiligen landesrechtlichen Besonderheiten.

Eine ähnliche Formulierung („... nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau begonnen werden darf“) wurde in die Makler- und Bauträgerverordnung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung vom 6. September 1995 (BGBl. I S. 1134) eingefügt.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden“ zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 (vgl. Ziffer 1).

3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf;“.

Begründung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, daß in den wenigsten Ländern eine „Baufreigabe“ erfolgt. Die Neufassung stellt daher auf den Zeitpunkt des nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Baubeginns ab.

4. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Änderungen seit dem in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zeitpunkt;“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

5. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 1

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen;“.

Begründung

Ebenso wie die Baugenehmigung ist das aufgrund von landesrechtlichen Genehmigungsfreistellungsverfahren bestehende Baurecht teilweise befristet (vgl. § 66 Abs. 12 BremLBO, § 66 Abs. 7 LBO Saarland, die jeweils die Regelungen über die Gel-

tungsdauer der Baugenehmigung für entsprechend anwendbar erklären). Daher muß auch das Erlöschen des Baurechts aus diesem Grund erfaßt werden.

6. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten „auch die Gemeinden“ sind die Worte „und Gemeindeverbände“ einzufügen.
- b) Die Worte „die Eigentümer und Gemeinden“ sind durch die Worte „die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu ersetzen.

Begründung

Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird in § 6 abschließend festgelegt. Die Ermächtigung, wonach die Länder das Nähere regeln, bezieht sich nur auf den Ablauf der Interaktion und nicht auf eine Erweiterung der Auskunftspflicht. In Brandenburg beispielsweise werden die Aufgaben der laufenden Verwaltung bei amtsangehörigen Gemeinden von Gemeindeverbänden in Form von Ämtern wahrgenommen. Daher muß der Gesetzentwurf dieser speziellen landesrechtlichen Verwaltungsstruktur angepaßt werden.

7. Zu § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 2

In § 6 Abs. 2 und § 7 ist jeweils Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Länder werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Begründung

Es ist sinnvoll, eine Verordnungsermächtigung bereits im Bundesgesetz festzuschreiben.

8. Zu § 10 Satz 1

In § 10 Satz 1 ist die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ zu ersetzen.

Begründung

Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes – gemäß § 10 der 1. Januar 1998 – widerspricht der Begründung: „Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes erfordern wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den statistischen Ämtern und der Vorbereitung landesrechtlicher Vorschriften einen Mindestabstand zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes von etwa einem halben Jahr.“ Gleichzeitig wird darauf verwiesen, daß aus Gründen der Vergleichbarkeit nur der Jahresanfang als Zeitpunkt des Inkrafttretens in Frage kommt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte daher auf den 1. Januar 1999 festgelegt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, in § 7 Satz 1, in dem u. a. auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen wird, nachstehende Folgeänderung vorzunehmen:

Die Wörter „der kenntnisgabe- und anzeigepflichtigen sowie einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Bauvorhaben“ werden durch die Wörter „der Baumaßnahmen, die nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, aber landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegen“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Es handelt sich nicht lediglich um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1. Nach der vorgeschlagenen Streichung wären alle Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, zu erfassen. Erfasst werden sollen jedoch nur solche Baumaßnahmen, die genehmigungs- oder zustimmungsbedürftig sind oder landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegen. Die Bundesregierung kann folgender modifizierter Folgeänderung zustimmen:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren“ durch die Wörter „landesrechtlichen Verfahrensvorschriften“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)**Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)****Zu Nummer 5 (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)****Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 2 Satz 1)**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Länder“ durch das Wort „Landesregierungen“ ersetzt wird. Artikel 80 Abs. 1 GG sieht eine Ermächtigung der Länder nicht vor.

Zu Nummer 8 (§ 10 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es gibt keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da die Änderungswünsche des Bundesrates nicht Umfang, Inhalt oder Erhebungsmodalitäten der Bautätigkeitsstatistik berühren. Die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens wirkt sich nicht aus, weil die Kürzungen der Erhebungskataloge bereits durch die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 umgesetzt worden sind.